

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Unitec Spezialtransporte GmbH

Allen unseren Geschäften (Kran- Transport und Montageleistungen) liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts entgegenstehen.

Für die von uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich Diese und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten. andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

Für Speditionstätigkeiten gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), mit Ausnahme von Ziffer 2.3.

I. Allgemeiner Teil

1. Kran- und Transportleistungen

Im Sinne dieser Bedingungen werden zwei Regelleistungstypen für Kran- und Transportleistungen erbracht:

1.1. Leistungstyp 1 – Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Gestellung von mobilem Hebezeug samt Bedienungspersonal zur Erfüllung des erteilten Auftrages.

1.2. Leistungstyp 2 - Kranarbeit und Transportleistungen

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten mit Hilfe eines mobilen Hebezeugs und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition. Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr, mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzwegen, hydraulische Hubgerüste, Hebeböcke o.ä.

1.3. Von uns übernommene Aufträge über die horizontale bzw. vertikale Beförderung von Gütern sind Frachtverträge im Sinne des HGB.

1.4. Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend bis zur rechtsverbindlichen Auftragsannahme durch den Unternehmer.

1.5. Mündliche - auch fernmündliche - Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen oder sonstige Vereinbarungen einfacher Erfüllungsgehilfen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Unternehmer, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten.

1.6. Besichtigungen von Einsatzorten und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw. müssen schriftlich festgehalten werden, damit sie wirksam Gegenstand des Vertrages werden.

1.7. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß § 18 (1) _ und § 22 (2), (4) und § 29 (3) und § 46 (1) Nr. 5 StVO sowie § 70 (1) StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

1.8. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen (z.B. verkehrslenkende Maßnahmen) entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Unternehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

1.9. Sofern nicht anders lautend vereinbart, ist der Unternehmer berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten.

1.10. Der Unternehmer ist berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine sorgfältige Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art ergibt, dass wesentliche Schäden an fremden oder eigenen Sachen und/ oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu befürchten sind.

1.11. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Frachtführers) nicht beachtet hat.

1.12. Im Falle des Rücktritts wird bei sämtlichen Leistungen das vereinbarte Entgelt anteilig berechnet oder bei Transportleistungen nach § 415 HGB. Satz 1 Nr. 2 (Fautfracht) abgerechnet.

1.13. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf das Entgelt nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

II. Besonderer Teil

1. Krangestellung und Montageleistung

Pflichten und Haftung des Unternehmers

1.1. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der bezeichneten Gestellung eines mobilen Hebezeuges samt Bedienungspersonal zur Erfüllung des erteilten Auftrages, so schuldet der Unternehmer die Gestellung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten mobilen Hebezeuges. Für das gestellte Personal haftet der Unternehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

1.2. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei Höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung, behördlichen Anordnungen und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Unternehmer nicht abwenden konnte.

1.3. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Unternehmers auf den dreifachen Mietzins begrenzt. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

1.4. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Montageleistung, verpflichtet er sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß auszuführen.

1.5 De- und Remontagen einzelner Gewerke, von Anlagen und Fabriken im Zuge von Betriebsverlagerungen erfolgen 1:1, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

1.6. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung der Montageleistungen. Erst wenn diese fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Montageauftrages verlangen. Gewährleistung für Mängel, die auf Verschleiß oder unsachgemäßem Gebrauch der Sache beruhen, sind ausgeschlossen ebenso die Gewährleistung auf alle vom Auftraggeber zum Verbau oder Einbau bereit gestellten Materialien.

2. Kranarbeiten und Transportleistungen

Pflichten und Haftung des Unternehmers

2.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß auszuführen.

2.2. Der Unternehmer verpflichtet sich allgemein und im Besonderen, geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit und betriebssicher sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer, allgemein und im Besonderen, geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal, sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers.

2.3. Besteht die Hauptleistung des Unternehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers ist nach diesen Vorschriften begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Unternehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB).

2.4. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 2.4. wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen und der Unternehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2.5. Zur Besorgung einer Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Besorgung anzusehen.

2.6. Durch Entgegennahmen eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

2.7. Sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde, besorgt der Unternehmer die Versicherung zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen.

3. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.

3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die korrekten tatsächlichen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte, im Falle von Transportleistungen die Verzurpunkte, rechtzeitig anzugeben.

Ist es dem Unternehmer auf Grund von falschen Angaben des Auftraggebers zu II.3.2 nicht möglich den Transport oder das Kranen des Gutes durchzuführen, ist dieser berechtigt vom Vertrag zurück zutreten.

3.3. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

3.4. Darüber hinaus hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken (Stützdrücken, Achslasten etc.) und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Unternehmers sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

3.5. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und

Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

3.6 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt.

III. Schlussbestimmungen

1.1. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt.

1.2. Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen.

1.3. Der Unternehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 8% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden 3-Monats-Euribor (Interbankenzinssatz) und die ortsüblichen Spesen berechnen.

1.4. Im Fall der Zurückziehung eines bereits schriftlich erteilten Auftrages durch den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer das Recht auf Entschädigung. Der Auftragnehmer wird, den für bis zum Tag der Zurückziehung entstandenen Aufwand oder getätigte auftragsspezifische Investitionen, eine angemessene Abstandszahlung verlangen.

1.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen ist ausschließlich Soest. Alle vom resp. mit dem Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

1.6. Auf diese Geschäftsbedingungen können sich auch die vom Unternehmer beauftragten Nachunternehmer und alle mit der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

1.7. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist abgedungen.

Bad Sassendorf, Januar 2012